

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Ab 1. August 2018

Im MDV gilt Ihr
Verbundticket für



MDV
Einfacher fahr'n

The MDV logo consists of a stylized blue and grey graphic that resembles a person's head and shoulders, positioned to the right of the text.

Teil A – Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	7
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11 Beförderung von Sachen	12
§ 12 Beförderung von Tieren	13
§ 13 Fundsachen	13
§ 14 Haftung	13
§ 15 Videoüberwachung	13
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Gerichtsstand	14
Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV	15
1 Verbundtarifgebiet	15
2 Fahrausweis, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb	15
2.1 Fahrausweise	15
2.2 Fahrpreise	15
2.3 Tarifänderungen	15
2.4 Fahrausweiserwerb	16
3 Fahrausweissortiment	16
3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten	16
3.1.1 MDV-Hopperticket	16
3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke	16
3.3 24-Stunden-Karten	17
3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis	17
3.4.1 Wochenkarten	17
3.4.2 Monatskarten	17
3.4.3 Abo-Karten	17
3.4.4 ABO Flex	18
3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten	19
3.5.1 Allgemeine Bedingungen	19
3.5.2 Abo-Karten für Auszubildende	20
3.6 Schülerkarten	20
3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet	21
3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächs. und thür. Teil im MDV-Gebiet	21
3.6.3 SchülerMobilCard und SchülerCard – Leipzig	21
3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)	22
3.6.5 SchülerRegioFlat	22
3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket	23
3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrausweisen für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	23
4 Unentgeltliche Beförderung	24
4.1 Kinder bis zur Einschulung	24
4.2 Schwerbehinderte Menschen	24
4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	24
5 Mitnahme von Sachen und Tieren	24
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	24
5.2 Gepäck	24
5.3 Fahrräder	24
5.4 Hunde und andere Kleintiere	25
6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	25

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV	26
1 Tarifliche Regelungen für alle VU	26
1.1 Kombitickets	26
1.2 Jobticket	26
1.3 Kooperationsangebote	26
1.4 Kooperationen mit EVU	26
1.4.1 City-Ticket	26
1.4.2 City mobil	27
1.4.3 Länder-Ticket	27
1.5 Gruppenfahrtenanmeldung	27
1.6 Fahrausweise für Unterrichtswege	27
2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	27
3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet	27
4 Tarifierkennung/Tarifanwendung	28
4.1 Tarifierkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt	28
4.2 Tarifierkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn	28
5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen	28
5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse	28
5.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote	28
5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck	29
6 Regelungen bei der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH	29
6.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der Leipziger Verkehrsbetriebe	29
6.2 Kurzstrecken Anwendung	29
6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	29
6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen	29
6.5 Sachbeschädigungen	29
7 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)	29
7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG	29
7.2 Kurzstrecken Anwendung	29
7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	30
7.4 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern	30
8 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH	30
9 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha	30
10 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)	30
10.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr	30
10.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels	30
10.3 Sondertarif zur Arche Nebra	30
10.4 Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern	30
11 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)	31
12 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)	31
13 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH	31
13.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/ AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	31
13.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern	31
14 Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH	31
Anlage 2 – Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen	32
Anlage 3 – Entgelte nach MDV-Tarif	35

Anlagen

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit allen Anlagen 1–15 (Teil D) inklusive Informationen zu Schülerferienticket-Angeboten (Teil D) sind unter www.mdv.de einsehbar.

Abkürzungsverzeichnis:

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
ALITA Anruflinientaxi
AST Anrufsammeltaxi
Azubi Auszubildende
BB Anstoßverkehr Beförderungsbedingungen des DB/NE-Anstoßverkehrs
BB DB AG Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
DB Deutsche Bahn AG
eFAW elektronische Fahrausweise
EIU Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen
HAVAG Hallesche Verkehrs AG
KBS Kursbuchstrecke(n)
LK Landkreis
LVB Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH
MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG Personenbeförderungsgesetz
PS Preisstufe
SC SchülerCard
SFT Schülerferienticket
SMC SchülerMobilCard
SRK SchülerRegionalKarte
SZK SchülerZeitKarte
TVA Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ Tarifzone(n)
VO-ABB Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs:

Züge des Unternehmens Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

RE Regional-Express
SE Stadt-Express
RB Regionalbahn

Züge der Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns

IRE Interregio-Express
RE Regional-Express
RB Regionalbahn
S S-Bahn

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG DöllnitzBahnGesellschaft
-----	--------------------------------

Züge der Erfurter Bahn GmbH

EB Erfurter Bahn
EBx Erfurter Bahn Express

Züge der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH

HEX HarzElbeExpress
-----	-----------------------

Züge der Transdev Regio Ost GmbH

MRB Mitteldeutsche Regiobahn
-----	--------------------------------

Teil A – Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

- 1| Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- 2| Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- 3| Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- 4| Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- 1| Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
 4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abhelfen konnten und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
 5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- 2| Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1| Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. extrem übel riechende Personen.
- 2| Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 3| Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren

Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.

- 4] Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der §10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- 1] Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- 2] Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten.
 5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
 9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
 11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 12. im Bahnhof- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
 14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- 3] Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.
- 4] Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Bedarfshaltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie

Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird. Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge / Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- 5| Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- 6| Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anrufliniertaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- 7| Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.

- 8| Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 9| Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Ausstellung von Zahlungsaufforderungen nach Absatz 8 und § 9 haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

- 10| Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

- 11| Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat –unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.

- 12| Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und der Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.

- 13| Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.

- 14| Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- 1| Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

- 2| Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- 1] Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- 2] Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
- auf einer Chipkarte mit eFAW,
 - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
 - als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar herunter geladen sein.

- 3] Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- 4] Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- 5] Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- 6] Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

- 7] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- 8] Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- 9] Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- 10] Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

- 11| Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 12| Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- 13| Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- 1| Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- 2| Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- 3| Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen.
- 4| Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- 5| Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- 6| Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- 1| Fahrausweise, auch Kunden- bzw. Grundkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,

4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- 2| Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 3| Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.
- 4| Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1| Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
 5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
 7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltspflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- 2| Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 3| In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- 4] Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.
- 5] Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den in Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- 6] Erfolgt keine sofortige Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- 7] Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1] Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 2] Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- 3] Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON und VVO Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- 4] Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- 5] Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- 6] Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 7] Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit elektrischer Treithilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Elektromobile, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- 4] Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- 5] Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- 6| Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- 7| In Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 3, 4 und 5 enthalten sein.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1| Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- 2| Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- 3| Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- 4| Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- 5| Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 6| Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

- 1| Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 2| Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

- 1| Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgerten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.
- 2| Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- 1] Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- 2] Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- 3] Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der
söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.soep-online.de)
nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.
Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Teil D, Anlagen 1 und 5).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen (TZ), die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Nachfolgende Anlagen im Teil D enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

- Anlage 6 – Zuordnung der Orte zu dem TZ-Ortsteilverzeichnis
- Anlage 8 – Tarifzonenplan
- Anlage 9 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltstellen/Grenzzonen zugeordnet sind

2 Fahrausweis, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrausweiserwerb

2.1 Fahrausweise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und 24-Stunden-Karten jeweils für Erwachsene und für Kinder vom Schuleintritt (Punkt 4.1) bis 13 Jahren
- Extrakarten für größere Gegenstände (Punkt 5.2), Fahrräder (Punkt 5.3) und Tiere (Punkt 5.4)
- Zeitkarten (auch im Abonnement)
- sonstige Fahrausweise gemäß Teil C

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrausweissortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Teil D, Anlage 7 – Fahrpreise. Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufen nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze (Grenzhaltstelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübren, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Müheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz gemäß Linienverzeichnis Teil D, Anlage 5. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrausweisen, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Ticketart	Anerkennung
Einzel-, 4-Fahrten-, Extra- und 24-Stunden-Karten	Anerkennung bis Jahresende *
Wochen- und Monatskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
Abo-Karten	bei monatlicher Zahlung mit Tarifierpassung neuer Preis bei jährlicher Zahlung Anerkennung bis zum Ablauf des gezahlten Jahresbetrages (Einmalzahlung)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifierpassung

2.4 Fahrausweiserwerb

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrausweisautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrausweiserwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Teil D, Anlagen 11a und 12).

Grundsätzlich ist in den Fahrzeugen nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. An Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen sind nur bereits entwertete Fahrausweise zur sofortigen Fahrt erhältlich (außer 4-Fahrtenkarten).

Besonderheit bei den mobilen Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen der HAVAG: Diese Fahrausweisautomaten haben kein eingeschränktes Fahrausweissortiment und die dort erworbenen Fahrausweise müssen entwertet werden.

3 Fahrausweissortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Einzelfahrkarten und entwertete Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung.

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen. Eine Kombination von Einzelfahrkarten oder Abschnitten der 4-Fahrtenkarte untereinander ist unzulässig.

3.1.1 MDV-Hopperticket

Das MDV-Hopperticket wird über easy.GO als relationsbezogene Einzelfahrt oder Hin- und Rückfahrt bis einschließlich Preisstufe 6 angeboten. Es gilt Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen (auch Buß- und Betttag und Heilige Drei Könige) ab 0 Uhr jeweils bis 4 Uhr des Folgetages. Zusätzlich können eigene Kinder und Enkelkinder bis 13 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

Rückfahrten innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer einer Einzelfahrtberechtigung sind ausgeschlossen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Kurzstreckenfahrkarten berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen,
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.
- für Fahrten innerhalb der unterirdischen Haltepunkte im Citytunnel Leipzig gilt die Kurzstreckenfahrkarte für alle 4 Haltestellen, das heißt zwischen den Tunnelendpunkten Leipzig Hbf (tief) und Leipzig Bayerischer Bahnhof.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentaris ausgeschlossen ist, enthält die Anlage 10 im Teil D.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und 210 (Halle) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten berechtigen zur Fahrt vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden.

24-Stunden-Karten für Erwachsene können für eine plus max. vier Personen erworben werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen ausgegeben. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Zeitkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Abweichend davon gelten bei Ausgabe von Fahrausweisen ohne Vertragsverhältnis auf Chipkarte die Regelungen laut Teil D Anlage 12.

3.4.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

3.4.2 Monatskarten

Monatskarten, außer Leipzig-Pass-Mobilcard, sind übertragbar. Sie gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Monatskarten (9 Uhr) für TZ 210 (Halle) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. gelten sie ganztägig.

Bei Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard – für TZ 110 (Leipzig) ist die Nummer des Berechtigungsnachweises (Leipzig-Pass) vor Fahrtantritt auf die Leipzig-Pass-Mobilcard zu übertragen. Der Leipzig-Pass ist als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

3.4.3 Abo-Karten

Abo-Karten gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Light ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden.

ABO Light 9 Uhr für TZ 210 (Halle) sowie ABO Light 10 Uhr für TZ 110 (Leipzig) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 bzw. 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. gilt es ganztägig.

Das ABO Light in der TZ 210 (Halle) bzw. TZ 110 (Leipzig), das ABO Light 9 Uhr sowie ABO Light 10 Uhr kann durch folgende 3 Bausteine erweitert werden (einzeln oder in Kombinationen):

- Baustein Übertragbarkeit:

Mit diesem Baustein wird das jeweilige ABO Light zu einem übertragbaren Abo.

- Baustein Mitnahme 1 Erwachsener:

Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. kann ganztägig 1 Erwachsener mitgenommen werden. Der Erwachsene kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- Baustein Mitnahme 3 Kinder:

Montags bis freitags zwischen 17 und 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. können ganztägig drei Kinder von 6 bis 13 Jahren mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- b) ABO Basis ist ein übertragbares Abonnement.

Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. können ganztägig bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

ABO Basis 9 Uhr für TZ 210 (Halle) und für Stadtverkehre im Saalekreis (Städte Merseburg, Mücheln und Querfurt) sowie ABO Basis 10 Uhr in TZ 110 (Leipzig) gelten zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 9 bzw. 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31.12. gelten sie ganztägig, die Mitnahmeregelung entsprechend vorgenannten Absatz.

- c) ABO Premium ist ein übertragbares Abonnement und gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. im gesamten MDV.

Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung: Ganztags können drei Kinder von 6 bis 13 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Montags bis freitags zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.12. gilt die Mitnahme einer weiteren Person ohne Altersbeschränkung. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- d) ABO Senior bzw. ABO Senior Partner sind verbundweit gültige, persönliche, nicht übertragbare Abonnements für Personen ab 65 Jahre. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden. Das ABO Senior Partner (maximal eine Karte) kann ausschließlich in Verbindung mit einem ABO Senior erworben werden und die Abbuchung beider Abo-Beträge ist nur über ein Konto möglich. Die Nutzung der Abo-Karten kann getrennt erfolgen.

Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis 13 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Bei Eisenbahnunternehmen ist die Nutzung der 1. Klasse ohne Aufpreis nur für Personen ab 17 Uhr gestattet. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. Der Preis richtet sich nach der jeweiligen Wohnort-Tarifzone (Teil D, Anlage 7).

- e) ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC) ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die Tarifzone 110 (Leipzig). Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild und durch einen gültigen Leipzig-Pass erbracht werden.

Die Mitnahmeregelung/verbundweite Regelung gilt an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen im gesamten MDV-Gebiet (auch Buß- und Bettag und Heilige Drei Könige).

Alle unter Punkt 3.4.3 genannten Abo-Karten werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.4.4 ABO Flex

Das ABO Flex wird als persönliches, nicht übertragbares Abonnement für eine Person mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten in der Tarifzone 110 (Leipzig) angeboten. Der Nachweis für die Nutzung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden.

- Der Abonent erhält für einen monatlichen Abo-Preis eine elektronische Chipkarte als Basiskarte für den Erwerb von Fahrausweisen.
- Die elektronische Chipkarte beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sondern gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einem der nachstehend aufgeführten entwerteten Fahrausweisen.
- Die elektronische Chipkarte berechtigt zum rabattierten Erwerb von Fahrausweisen. Eine bargeldlose Ausgabe von Fahrausweisen im Rahmen des Abonnements erfolgt bei den Leipziger Verkehrsbetrieben an stationären und mobilen Fahrausweisautomaten sowie an Servicestellen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen werden

rabattierte Fahrausweise gegen sofortige Zahlung ausgegeben.

Nachstehend aufgeführte Fahrausweise sind gegenüber dem regulären Fahrpreis rabattiert

- Einzelfahrkarte TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrtenkarten
- Einzelfahrkarte Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrtenkarten
- Extrakarte TZ 110 (Leipzig)

Kunden des ABO Flex können rabattierte und unrabattierte Fahrausweise – alternativ zur Nutzung der elektronischen Chipkarte – bargeldlos über Mobiltelefondienst erwerben, wenn die Voraussetzungen nach Teil D, Anlage 12 erfüllt werden und eine Mobilfunknummer zur Identifikation hinterlegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall im Rahmen der monatlichen Abrechnung durch den Vertragspartner, nicht über die Mobilfunkrechnung.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des ABO Flex sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.5.1 Allgemeine Bedingungen

Es werden Wochenkarten Azubi, Monatskarten Azubi und Abo-Karten Azubi ausgegeben. Diese können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (unter 15 Jahre);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studenten im Vollzeitstudium öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten sind nicht übertragbar und es besteht keine Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist nachzuweisen.

In den Fällen:

- nach Punkt 1 und 2 bei Schülern allgemeinbildender Schulen durch einen Schülerschein oder einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU)
- nach Punkt 2 Buchstabe a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung sowie
- nach Punkt 2 Buchstabe h) durch Vorlage eines Freiwilligenausweises und einer durch die eingetragene Einsatzstelle abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild.

Die Nachweise (Schülerschein, Kundenkarte) müssen grundsätzlich mit:

- vollständigen Personaldaten (Vor- und Zuname, Adresse sowie Geburtsdatum),
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen werden,
- einer auf die Zeitkarte übertragbaren Ausweisnummer
- einem vollständig ausgefüllten Bestätigungsnachweis (für max. ein Schul-/Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung

versehen sein. Von der Ausweisnummer sind die letzten sechs Stellen oder das Geburtsdatum auf die Zeitkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei Abo-Karten).

Grundschüler (1. bis 4. Klasse) im Besitz einer SC und SMC, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen, müssen die Ermäßigungsberechtigung mittels einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte nachweisen.

Die Ermäßigungsnachweise gelten längstens ein Schul-/Ausbildungsjahr.

3.5.2 Abo-Karten für Auszubildende

Abo-Karten für Personen nach Punkt 3.5.1 sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

a) ABO Azubi

Die Ausgabe erfolgt nach durchfahrenen Preisstufen ohne weitere zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten.

b) ABO Azubi Plus

Die Ausgabe erfolgt nach Preisstufen. Es enthält folgende zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

- **MDV-weite Gültigkeit:** montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr Folgetag, an Samstagen, Sonn-, Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztätig in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
- **2-Wege-Option:** bei unterschiedlichen TZ-Wegen vom Wohnort zum/r Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte (Schule) wird nur der Weg mit der größeren Anzahl von Tarifzonen bezahlt. Voraussetzung ist für das aktuelle Ausbildungsjahr ein Nachweis der Ausbildungsstätte (Schule) und des Ausbildungsbetriebs über die Kundenkarte.

Die Abo-Karten für Auszubildende werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.6 Schülerkarten

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme der nachstehenden Schülerkarten ist durch einen Schülerschein oder eine Kundenkarte entsprechend Punkt 3.5.1 nachzuweisen. Der entsprechende Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei SZK/SRK, welche auf Chipkarten ausgegeben werden, ist der Nachweis mittels Kundenkarte bzw. mittels Schülerschein nach Punkt 3.5.1 erforderlich. Abweichend zu Punkt 3.5.1 benötigen Schüler bis einschließlich 14 Jahre auf ihrer Kundenkarte keinen Schulstempel.

Bei SZK/SRK mit Passbild und Namen, welche auf Papier ausgegeben werden (Chipkarten ausgenommen), ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Punkt 3.5.1 nicht erforderlich.

Die Ausgabe von Schülerkarten erfolgt bei ausgewählten VU.

Schülerkarten sind bei ausgewählten VU auch im freien Verkauf erhältlich. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Schülerkarten im freien Verkauf sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Schülerkarten auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung sind in der Anlage 11b im Teil D geregelt.

3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Das Angebot gilt nicht in den Sommerferien. Der Preis pro Woche/Monat entspricht dem Preis der Azubi-Wochen- bzw. Azubi-Monatskarte entsprechend der Preisstufenwahl.

3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächs. und Thür. Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Schultag ohne Sommerferien ausgegeben. Die räumliche Gültigkeit bezieht sich auf die Tarifzonen der Landkreise Altenburger Land, Leipzig oder Nordsachsen, wobei die besuchte Schule im MDV-Gebiet liegen muss.

3.6.3 SchülerMobilCard und SchülerCard – Leipzig

In Leipzig werden SchülerMobilCard und SchülerCard ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die Leipziger Verkehrsbetriebe.

Nutzungsberechtigt sind gemäß Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder
- c) Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer

Die Bildungsgänge Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA) sind analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

Die SchülerMobilCard und die SchülerCard wird ausschließlich als Jahreskarte für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Die Jahreskarte kann als Einmalzahlung oder Ratenzahlung mit 10 Monatsraten pro Schuljahr erworben werden. Bei monatlicher Ratenzahlung wird ein Aufschlag von 5% auf den Jahresbetrag (Einmalzahlung) erhoben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung sind in der Anlage 11a geregelt.

Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr gekauft, werden ebenfalls die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate berechnet, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der SchülerMobilCard eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis samstags in der Zeit von 5 bis 18 Uhr, ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage, in der Tarifzone 110 (Leipzig)

und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der SchülerCard eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

Die Vertragsbedingungen für den Abschluss einer SchülerMobilCard bzw. SchülerCard sind unter www.l.de/verkehrsbetriebe/produkte/schueler einsehbar.

3.6.4 Schülerkarten TZ 210 (Halle)

Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen und keine SchülerZeitKarte erhalten, können nachstehende Schülerkarten erwerben.

SCHOOL Card Halle

Die SCHOOL Card Halle ist personengebunden und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 aufeinanderfolgenden Monaten gültig in der Tarifzone 210 (Halle) ausgegeben. Sie gilt 24 Stunden täglich, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien).

Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Halle besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums (für blinde und sehbehinderte, hörgeschädigte, oder körperbehinderte Kinder)
- c) Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - Fachgymnasium (FGYM) als Vollzeitschule
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht
 - Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12)
 - Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschüler

Die SCHOOL Card Halle wird mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein Rabatt von 3,00 Euro auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler der Stadt Halle erhalten nach Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (entsprechend § 2 genannter Satzung) über den Schulträger Fahrausweise für den Schulweg. Die Fahrausweise sind an Schultagen von 6 bis 19 Uhr in der Tarifzone 210 (Halle) gültig und werden für das jeweilige Schuljahr vom Schulträger finanziert. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die HAVAG.

SCHOOL Card Upgrade Halle zur SchülerZeitKarte TZ 210 (Halle)

Schüler/Eltern können mit dem SCHOOL Card Upgrade Halle die zeitliche Gültigkeit der über den Schulträger ausgegebenen SchülerZeitKarte für die TZ 210 (Halle) auf die Gültigkeit der SCHOOL Card Halle erweitern. Die Karte wird mit jährlicher oder monatlicher Zahlung ausgegeben.

Die Vertragsbedingungen für den Abschluss einer SCHOOL Card bzw. eines SCHOOL Card Upgrade sind unter www.havag.com/geschaeftsbedingungen einsehbar.

3.6.5 SchülerRegioFlat

Die SchülerRegioFlat gilt ausschließlich für Schüler, die im Besitz einer gültigen SCHOOL Card Halle, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder SchülerZeitKarte Halle mit SCHOOL Card Upgrade Halle sind. Sie beinhaltet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- Gültig vom ersten bis zum letzten Schultag, frühestens vom Zeitpunkt des Erwerbs,
- im gesamten MDV-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages,
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen und am 24. und 31.12. im Gebiet des MDV in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen (ohne Sommerferien) ganztägig.

Die SchülerRegioFlat wird mit jährlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung der SchülerRegioFlat sind im Teil D in der Anlage 11a geregelt.

3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket

Semestertickets sind personengebundene Fahrausweise und werden an Studierende ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studierendenausweise gelten als Fahrtberechtigung für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit.

Die Fahrradmitnahme ist auf Studierendenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an dem jeweiligen eingeschriebenen Hochschulstandort Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19 bis 5 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich. Zusätzlich entsprechend der Regelungen zur Fahrradmitnahme unter Pkt. 5.3 in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis sowie in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus gilt der Studierendenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“ oder ((eTicket-Symbol, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, in Verbindung mit dem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild als Fahrausweis ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Im Übrigen gelten die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrausweise gemäß den Beförderungsbedingungen des jeweiligen EVU bis/ab dem letzten Bahnhof mit Verkehrshalt im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrausweise für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb des Fahrausweis zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

Studierende der Leipziger Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 110 (Leipzig) mitzunehmen.

Studierende der Halleschen Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 210 (Halle) mitzunehmen.

Studierende der Hochschule Merseburg mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 233 mitzunehmen.

3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrausweisen für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3 – 3.6.4 genannten Fahrausweise können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg einen zusätzlichen Fahrausweis aus dem MDV-Fahrausweissortiment nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig.

Sofern eine Fahrausweiskombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz (ausgenommen von dieser Regelung sind SchülerRegionalKarten unter Pkt. 3.6.2).

Nur bei Einzel-, 4-Fahrten- und Extrakarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzongrenze - entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss der Fahrausweis grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Abweichende Regelungen für Anschlussfahrkarten über Mobiltelefondienste oder auf Chipkarte sind in Teil D, Anlage 12 geregelt.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder bis zur Einschulung

Nicht eingeschulte Kinder werden bis einschließlich des 8. Geburtstages unentgeltlich befördert. Für eingeschulte Kinder gilt die unentgeltliche Beförderung bis einschließlich des 6. Geburtstages unter Beachtung Teil A §3 Absatz 2. Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben einen Fahrausweis gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgedruckter gültiger Wertmarke vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Blinden- oder Behinderten-Führhund unentgeltlich mitgenommen werden.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei (auch Hilfs- und Wachpolizisten) des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck, Tieren oder dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden unentgeltlich mitgenommen.

5.2 Gepäck

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, Reisegepäck sowie Traglast unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann.

Für jeden weiteren Gegenstand ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

5.3 Fahrräder

Die Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Zügen des Nahverkehrs im MDV sowie zusätzlich in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis unentgeltlich.

In Straßenbahnen und Bussen im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der Tarifzone 210 (Halle) ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei der HAVAG angeboten. Sie gilt entsprechend Datumsaufdruck ab 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats ohne zeitliche Einschränkung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder gelten als Traglast.

Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen im § 11 Teil A des MDV-Tarif sind zu beachten. Bei einzelnen VU ist die Fahrradmitnahme insgesamt nicht gestattet (siehe Teil C).

5.4 Hunde und andere Kleintiere

Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für eine ständige Hundemitnahme ist der Erwerb einer Monatskarte zum Normaltarif in der erforderlichen Preisstufe möglich. Alternativ ist die Mitnahme des Hundes im ABO Premium, ABO Senior und ABO Senior Partner gestattet.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs.

Die entsprechenden Fahrausweise können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.

Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).

In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrausweise in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich des Fahrausweises auch beide angrenzende TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrausweise nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Die Erwerbsmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten EVUs.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1 Tarifliche Regelungen für alle VU

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z. B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z.B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten.

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 Jobticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Jobtickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligtem Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das Jobticket angeboten wird. Preisbasis sind das ABO Basis, ABO Premium, ABO Azubi bzw. ABO Azubi Plus. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild erbracht werden. Jobtickets (außer bei ABO Azubi und ABO Azubi Plus) sind montags bis freitags von 17 bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags sowie an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen ganztägig übertragbar. Außerhalb dieser Zeiten ist das Jobticket personengebunden. Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3 b) und c) und 3.5.2.

1.3 Kooperationsangebote

Zur Stärkung des Umweltverbundes können Vereinbarungen mit Unternehmen getroffen werden. Die Preisgestaltung und der Geltungsbereich der Angebote folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kooperationsangebote gibt es ausschließlich für nachstehende Abo-Angebote (einschließlich Abo-Einmalzahlung im Lastschriftverfahren)

- ABO Basis einschließlich 9 Uhr / 10 Uhr
- ABO Premium

Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3, b) und c).

1.4 Kooperationen mit EVU

1.4.1 City-Ticket

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation zwischen der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen mit einem BahnCard-Rabatt erworbenen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf der der Gültigkeitsbereich der Stadtтарифzone Halle oder Leipzig durch den Aufdruck „+City“ vermerkt ist.

Hinfahrt:

- am Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises
- am Zielbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Rückfahrt:

- am Zielbahnhof: Am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisdatum
- am Abgangsbahnhof: Am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisdatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]). Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine

Anwendung.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON.

1.4.2 City mobil

City mobil ist ein Kooperationsprodukt der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann beim Kauf des DB-Fernverkehrsfahrausweises zusätzlich erworben werden. Sie ist gültig für beliebig viele Fahrten am auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungstag bis 4 Uhr des Folgetages vor Antritt bzw. im Anschluss einer Reise mit der Bahn in allen Nahverkehrsmitteln innerhalb der Tarifzonen Leipzig (Zone 110) oder Halle (Zone 210) des MDV.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON.

1.4.3 Länder-Ticket

Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB werden auf allen Linien der MDV-VU (Teil D, Anlage 5) entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB als Fahrausweis anerkannt.

Die Länder-Tickets können auch bei den MDV-VU, die nicht EVU sind, erworben werden.

1.5 Gruppenfahrtenanmeldung

Gruppen (ab zehn Personen) haben sich mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt bei dem VU anzumelden, welches genutzt werden möchte, bei EVU sieben Werktage.

Eine Mitnahmemöglichkeit besteht nur für die in der schriftlich bestätigten Voranmeldung aufgeführten Fahrten.

1.6 Fahrausweise für Unterrichtswege

Die Schulträger der Städte Halle und Leipzig geben für Unterrichts- und Praktikumswege zeitlich befristete Fahrausweise (Klassen- bzw. Praktikumskarten) für die TZ 210 (Halle) und TZ 110 (Leipzig) aus. Die Ausgabe der Klassen- bzw. Praktikumskarten für die Tarifzone 210 (Halle) erfolgt ausschließlich durch die Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Die Ausgabe der Klassen- bzw. SchülerPraktikumsCard in Leipzig erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Leipzig.

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Die Bedingungen für die jeweilige Bedienform sind in der Anlage Flexible Bedienformen zusammengefasst.

3 Übergangstarif für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln (heute Landkreis Mittelsachsen) und dem MDV-Gebiet

Für Fahrten zwischen dem ehemaligen Landkreis Döbeln und dem MDV-Gebiet gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln weiterhin die bisherigen MDV-Tarifzonen 131 bis 134 zur Anwendung. Diese entsprechen in ihrem Zuschnitt bezogen auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln den VMS-Tarifzonen 36 bis 39. In der Anlage 6 im Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu den Tarifzonen definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif. Sämtliche Fahrausweise der Preisstufe Netz (einschließlich verbundweit gültiger Kombitickets) beinhalten die Gültigkeit des Übergangstarifes.

4 Tarifierkennung/Tarifanwendung

4.1 Tarifierkennung/Tarifanwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf landesbedeutsamen Linien

- 131 Merseburg, Bf. - Günthersdorf, Nova Eventis - Rückmarsdorf – Leipzig, Hbf. *
- 700 Lutherstadt Eisleben – Querfurt – Nebra – Roßleben
- 705 Querfurt – Röblingen am See
- 728 Merseburg – Querfurt
- 800 Weißenfels – Hohenmölsen – Profen
- 820 Zeitz – Naumburg
- 844 Zeitz – Meuselwitz
- 850 Zeitz – Profen (– Elstertrebnitz)

wird innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt das Schönes-Wochenende-Ticket der DB anerkannt. Weiterhin werden ermäßigte Fahrausweise in Verbindung mit BahnCard 25/50 ausgegeben.

Die ermäßigten Fahrausweise berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Die tariflichen Anwendungen gelten auf der gesamten Linie 131 (auch im sächsischen Teil)

4.2 Tarifierkennung auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn

Bei Fahrten auf der Linie 4 der Naumburger Straßenbahn zwischen den Haltestellen Naumburg, Hbf und Saltor wird der MDV-Tarif anerkannt.

5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen

5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck "1. Klasse" oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck "1. Klasse" bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit 24-Stunden-Karten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten. Die Übergangsfahrkarten zu Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Wochen-Übergangsfahrkarten zu Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Monats-Übergangsfahrkarten zu Monatskarten gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Teil B, Pkt. 3.4.3, Buchstabe b und c gilt auch für die 1. Wagenklasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt.

5.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen anerkannt:

- Schönes-Wochenende-Ticket (zusätzlich auch in Landesbedeutsamen Linien gemäß Nr. 4)
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Hoppertickets entsprechend ihrem Geltungsbereich
- Abo Vital für Senioren (Bundesland Sachsen-Anhalt)
- Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind, die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben
- Kombi-Ticket Wartburg, Sonderticket Thüringen

- Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrausweise mit BahnCard-Rabatt gemäß BB DB AG bzw. gemäß BB Anstoßverkehr ausgeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich in Zügen der EVU erfolgt.
- Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrausweise gegen Vorlage von BahnCards ausgeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrausweise entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

6 Regelungen bei der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH

6.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der Leipziger Verkehrsbetriebe

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz oder auf Linienabschnitten der Leipziger Verkehrsbetriebe gültig, diese sind im Liniverzeichnis aufgeführt.

- Schülerzeitfahrausweis / Schülerkarte Plus

6.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel: Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der Leipziger Verkehrsbetriebe werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60, 70, 80 und 90 in der Zeit montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr. Der Fahrausweis ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen bzw. bei elektronischen Fahrausweisen unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

6.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 Euro ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

7 Regelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

7.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig:

- WelcomeCard (von der Stadtmarketing Halle GmbH) ist auf allen Straßenbahn- und Buslinien der HAVAG innerhalb der Tarifzone 210 ab Entwertung bis 4 Uhr des Folgetages gültig.

7.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel: Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

7.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

7.4 Sonderregelung zur Beförderung von Fahrrädern

Abweichend vom § 11, Absatz 3 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON, ist auf dem Liniennetz der HAVAG die Mitnahme von Postzustellfahrrädern gestattet.

8 Regelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Gültigkeitsbereich von Stadtverkehrsfahrausweisen im Landkreis ABG wird wie nachstehend erweitert:

Stadtverkehr Schmölln: Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen in Schmölln, Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt gültig.

Stadtverkehr Altenburg: Stadtverkehrsfahrausweise sind über das Stadtliniennetz hinaus bis zu den Haltestellen Altenburg Leipziger Straße/Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Remsaer Straße und umgekehrt gültig.

9 Regelungen bei der Arbeitsgemeinschaft Leupold-Geißler bei Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha

Ergänzend zu Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA]) gelten folgende Punkte für den AnrufBus

- Einstieg innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha nur an den Haltestellen,
- im Binnenverkehr der Städte Eilenburg und Taucha wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt,
- Inhaber von gültigen MDV-Fahrausweisen und freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zahlen nur den Komfortzuschlag.

Weitere Informationen sind unter www.anrufbus.info verfügbar.

10 Regelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

10.1 Verkehrsorganisatorische Regelungen im Stadtverkehr

In den Bussen der Stadtverkehre Naumburg, Weißenfels und Zeitz ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist sofort zur bzw. unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

10.2 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrausweise (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 Euro je Fahrkarte erhoben.

10.3 Sondertarif zur Arche Nebra

Für die ausschließliche Nutzung der Linie 632-1 zwischen Kleinwangen, Haltepunkt – Arche Nebra – Aussichtsturm gelten nachfolgende tarifliche Regelungen:

Tageskarte Erwachsener 1,00 Euro

Tageskarte Kind 0,70 Euro

Um- bzw. Überstieg von und auf andere Linien ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON.

10.4 Mitnahme von Fahrrädern auf Fahrradträgern

Auf den Linien der PVG Burgenlandkreis ist die Mitnahme von Fahrrädern durch Befestigung an einem Fahrradträger am Heck des Linienbusses möglich.

Der Fahrgast hat das Fahrrad auf den Träger zu stellen und die Befestigung erfolgt durch den Busfahrer im Beisein des Fahrgastes. Für Verschmutzungen und Beschädigungen während der Fahrt wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

Fahrräder mit Hilfsmotor (außer Pedelec) sind ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

Die Mitnahme kann nur garantiert werden, wenn ein Fahrradträger am Bus vorhanden ist, wenn dieser über freie Kapazitäten verfügt und keine Gewichtsüberschreitung erfolgt.

11 Regelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)

Die Beförderung von Fahrrädern ist auf allen Omnibuslinien im Linienverkehr nicht gestattet.

12 Regelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag erhoben:

1 Zone: 1,50 Euro

2 Zonen: 2,50 Euro

3 Zonen: 3,00 Euro

13 Regelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH

13.1 Ergänzung der Regelung zu Teil C, Punkt 2 flexible Bedienformen (AnrufBus/ AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Für den Anrufbus gelten folgende Punkte:

- Im Binnenverkehr der Stadt Halle wird kein Anrufbusverkehr durchgeführt
- Der Anrufbus verkehrt nach Halle bis zu den Schnittpunkten:
 - Halle-Trotha
 - Halle-Frohe Zukunft
 - Peißen, Halle-Center (von montags bis samstags)
 - Halle, Berliner Brücke (nur an Sonn- und Feiertagen)
 - Halle, Büschdorf
 - Halle-Einkaufspark Bruckdorf (Hst. Messe, Handelszentrum in Richtung Halle nur zum Ausstieg)
 - Halle-Neustadt, S-Bahnhof (aus Richtung Angersdorf)
 - Halle-Neustadt, Mark-Twain-Straße (aus Richtung Teutschenthal und Schochwitz)
 - Halle-Dörlau, Alfred-Oelßner-Straße
- Inhaber von gültigen MDV-Zeitkarten zahlen **keinen** Komfortzuschlag. Der Kurzstreckentarif gilt beim Anrufbus nicht. Die Schülerzeitkarte wird ebenfalls von montags bis freitags nicht anerkannt, an Wochenenden und Feiertagen ist die Schülerzeitkarte im Rahmen ihrer Gültigkeit zur Nutzung des Anrufbusangebotes freigegeben. Die Abbestellung einer angemeldeten Anrufbusleistung ist ohne weitergehende Ansprüche während der Bestellzeiten bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei angemeldeten Fahrten montags bis samstags vor 9 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18 Uhr des davorliegenden letzten Werktages – zu tätigen
- Der Anrufbus verkehrt nicht, wenn ein planmäßiges Linienverkehrsangebot 60 Minuten vor oder nach der bestellten Leistung verkehrt

Weitere Informationen sind unter www.obs-bus.de verfügbar.

13.2 Regelung zur Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet. In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich, über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer. Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen/Rollstuhl und Fahrrad hat der Kinderwagen/Rollstuhl Vorrang.

14 Regelungen bei der Regionalbus Leipzig GmbH

Für Fahrten auf der Linie 620 zwischen dem MDV-Gebiet und dem Landkreis Mittelsachsen sowie auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen gelten Fahrausweise nach MDV-Tarif in der jeweils gültigen Fassung. Dabei kommt für das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen die MDV-Tarifzone 418 zur Anwendung. In der Anlage 4, Teil D ist die Zuordnung der Ortsteile zu der Tarifzone definiert.

Das Fahrausweissortiment, die Fahrpreise sowie die Tarifbestimmungen entsprechen dem gültigen MDV-Tarif.

Eine Anerkennung von VMS-Fahrscheinen erfolgt auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen ab bzw. bis zur Verbundgrenze.

Anlage 2 – Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

Ergänzung zu § 4 | 5 „Verhalten der Fahrgäste“

Auf Bitte des Kunden kann der Fahrer grundsätzlich

- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbuslinienetz der LVB montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags ab 15 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebschluss
- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien der HAVAG täglich ab 19 Uhr

einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird.

Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

Ergänzung zu § 9 „Erhöhtes Beförderungsentgelt“

- 4| Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.
- 6| Für ausgestellte Zahlungsaufforderungen durch das Verkehrsunternehmen HAVAG gilt abweichend zum §9 Abs. 6 eine Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen.

Ergänzung zu § 10 | 2 „Erstattung von Beförderungsentgelt“

Im MDV werden nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten (auf alle Abschnitte bezogen) und 24-Stunden-Karten erstattet.

Ergänzung zu § 11 | 4 „Beförderung von Sachen“

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
 - an der Fahrzeugseitenwand
 - an der rückwärtigen Anlehnfläche
 - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

Die Mitnahme von Krippenwagen ist bei den LVB zugelassen, wenn:

- Kinder in dem maximal sechssitzigen Krippenwagen mit einem Rückhaltesystem (z. B. Beckengurte) gesichert wurden,
- der Krippenwagen mindestens vier Räder hat und keines der angebauten Räder lenkbar ist
- der Krippenwagen mit einer Feststellbremse gesichert werden kann,
- die Mindestbodenfreiheit von acht Zentimetern (wegen Überfahrun der ausgeklappten Rampe) nicht unterschritten wird,
- es möglich ist, den Krippenwagen mit der Frontseite längs zur Fahrtrichtung (auf der Sondernutzungsfläche) abzustellen,
- keine zusätzlichen Mitnahmemöglichkeiten (z. B. Babyschale) am Krippenwagen angebracht wurden.

Ergänzung zu § 16 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“

Die folgenden Verkehrsunternehmen sind Mitglied der sōp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Region Südost, Verkehrsbetrieb Mitteldeutschland, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig
- Erfurter Bahn GmbH, Am Rasenhain 16, 99086 Erfurt
- Transdev Mitteldeutschland GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Transdev Regio Ost GmbH, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- Transdev Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt
- Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle (Saale)
- RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig, OT Salzfurkapelle
- THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Sitz Altenburg, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba

Anlage 3 – Entgelte nach MDV-Tarif

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Teil A, § 4 2 , 8 § 12 2 , 4 , 5 , 6	Verhalten der Fahrgäste u.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Verunreinigung v. Fahrzeugen oder Betriebsanlagen - Reinigungskosten ▪ Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fzg. ▪ Verstoß gegen Rauchverbot Beförderung von Tieren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstoß bei Beförderung von Tieren 	mindestens 15,00
Teil A, § 4 11	Verhalten der Fahrgäste <ul style="list-style-type: none"> ▪ Missbrauch Notbremse/Missbrauch von Sicherungseinrichtungen 	außer bei Eisenbahnunternehmen 15,00 bei Eisenbahnunternehmen 200,00
Teil A, § 6 13	Beförderungsentgelte/Fahrkarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. 	5,00
Teil A, § 7 3	Zahlungsmittel <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift ▪ Bankgebühr aus Rücklastschrift 	5,00 je nach Bankfestlegung
Teil A, § 9 3 und 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO) ▪ reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten) 	60,00 7,00
Teil A, § 9 6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung 	15,00
Teil A, § 10 5	Erstattung von Beförderungsentgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt 	2,00 bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
Teil A, § 13 1	Entgelt <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Aufbewahrung von Fundsachen 	bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
SchülerZeitKarte (SZK), SchülerRegionalKarte (SRK), SchülerRegioFlat (SRF)	Ersatzausstellung über Sicherungsschein	je LK/VU 10,00
Bedingungen beim MDV-Abo	Abo-Karte oder Abo-Marken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung 	5,00
Bedingungen bei UmweltCard GOLD/ UmweltCard JUNIOR/ UmweltCard ABO Flex/ UmweltCard Leipzig-Mobil	UmweltCard GOLD/ JUNIOR/ ABO Flex/ Leipzig-Mobil <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung erstmalig ▪ weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten ▪ Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Karte bei Beendigung des Vertrages ▪ Chipkartenausgabegebühr für Kunden ohne Vertragsverhältnis 	10,00 20,00 10,00 2,50

Partner im Verbund

	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH Tel.: 0800 223 5546 (kostenfrei) www.abellio.de/mitteldeutschland		OBS – Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH Tel.: 0345 555220 www.obs-bus.de
	Auto-Webel GmbH Tel.: 034202 309980 www.auto-webel.de		Omnibusverkehr Leupold OHG Tel.: 034295 7420 www.bus-leupold.de
	Burgenlandbahn (Deutsche Bahn Konzern) Tel.: 0180 6996633* www.burgenlandbahn.de		Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heidelberg“ (OVH) Tel.: 03435 90600 www.ov-heidelberg.de
	DB Regio AG Kundendialog Region Südost Tel.: 0180 6996633* www.bahn.de		Personenverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH Tel.: 03461 2899410 www.pnvg.de
	Döllnitzbahn GmbH Tel.: 034362 32343 www.doellnitzbahn.de		Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) Tel.: 03443 460710 www.pvg-burgenlandkreis.de
	Erfurter Bahn GmbH (EB) Tel.: 0361 74207250 www.erfurter-bahn.de		Regionalbus Leipzig GmbH Tel.: 03425 898989 www.regionalbusleipzig.de
	Geißler Reisen GbR Tel.: 03423 70040 www.geissler-reisen.de		Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH Standort Eilenburg Tel.: 03423 7504480 www.mein-bus.net/rvb
	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Tel.: 0345 5815666 www.havag.com		S-Bahn Mitteldeutschland Tel.: 0341 266 966 22 www.s-bahn-mitteldeutschland.de
	HarzElbeExpress (HEX)/ Transdev Sachsen-Anhalt GmbH Tel.: 03941 678333 www.hex-online.de		Reiseverkehr Schulze OHG Tel.: 03421 731511 www.rvschulze.de
	Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH Tel.: 0341 19449 www.l.de		THÜSAC - Personenverkehrsgesellschaft mbH Tel.: 03447 850613 www.thuesac.de
	Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)/Transdev Regio Ost GmbH Tel.: 0341 231 898 288 www.mitteldeutsche-regiobahn.de		

Stand: 30. Mai 2018

■ weitere Informationen unter:

MDV-Infotelefon: 0341 91 35 35 91

Telefax: 0341 86843-99

E-Mail: post@mdv.de

Internet: www.mdv.de



■ Herausgeber:

Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH

Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig

Prager Straße 8 · 04103 Leipzig